

der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen (KVVH)
für das Anlegen von Personenschiffen
Gültig ab 01.01.2016

1. Benutzung

- 1.1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Anlegestellen der KVVH im Karlsruher Rheinhafen.
- 1.2. Das Anlegen ist nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und nur mit Zustimmung der KVVH zulässig. Am Wochenende, im Notfall und an Feiertagen werden die Anlegestellen vom Hafenmeister (Mobil 0151-1625 7950 oder 0151-1625 7952) oder von der Wasserschutzpolizei (Tel. 0721 597 150) zugewiesen. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.
- 1.3. Ein Anlegen ist nur an den Steigern 1 und 2 im Becken II möglich. Die genehmigten Liegezeiten sind genau einzuhalten. Überschreitungen sind nur mit Zustimmung der KVVH zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Benutzer für den Schaden, der der KVVH dadurch entsteht.
- 1.4. Das Anlegen von Personenschiffen außerhalb der in 1.3 genannten Anlegestellen ist für Personenschiffe verboten und ist nur in Notfällen oder auf Anordnung des Hafenmeisters der KVVH GmbH oder der Wasserschutzpolizei zulässig. In diesem Falle werden gesondert Gebühren erhoben.

2. Pflichten des Benutzers

- 2.1. Durch die Benutzung der Anlegestellen darf der Betrieb und der Verkehr im Hafen nicht gestört werden.
- 2.2. Den Weisungen der Vertreter der KVVH, insbesondere des Hafenmeisters und der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.
- 2.3. Im Übrigen gilt die Ufer- und Hafengeldordnung der KVVH in der jeweils gültigen Fassung und die Hafenverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie die hierzu erlassenen Verfügungen und Anordnungen.

3. Reservierung, Anmeldung, Stornierung

- 3.1. Die Reservierung der Anlegestelle hat mit dem unter www.rheinhafen.de hinterlegten Formular zu erfolgen und ist nur nach der schriftlichen Bestätigung seitens der KVVH gültig.
- 3.2. Bei Stornierung eines fest reservierten, von der KVVH bestätigten Anlegetermins ist folgendes zu beachten:
 - Bis 31 Tage vor dem Anlegetermin werden keine Stornierungskosten erhoben
 - Ab dem 30. Tag vor dem Anlegetermin ist das gesamte Entgelt fällig
 - Bei nicht erfolgter Stornierung ist ebenfalls das gesamte Entgelt fällig
- 3.3. Die Stornierung hat schriftlich unter Liegeplatzreservierung@rheinhafen.de zu erfolgen.

4. Entgelt

- 4.1. Für das Anlegen an den Steigern 1 und 2 im Becken II ist ein Entgelt in Höhe von 500,-- EURO zuzüglich MwSt. für jeden angefangenen Tag zu zahlen; unter 4 Stunden Anlegezeit 250,-- EURO zuzüglich MwSt.

5. Zahlungspflichtiger, Rechnungsempfänger

- 5.1. Zahlungspflichtiger und Rechnungsempfänger ist der Besteller.
- 5.2. Eine eventuelle Weiterleitung oder Verrechnung an Dritte obliegt dem Zahlungspflichtigen (Besteller).

6. Haftung

- 6.1. Die KVVH haftet nur für Schäden, die nachweislich auf einen nicht verkehrssicheren Zustand der Anlegestelle zurückzuführen sind und zwar nur dann, wenn diese Schäden von einem Bediensteten der KVVH infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind; die Haftung für Schäden beim An- oder Ablegen des Schiffes sowie für Schäden am Schiff selbst ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 6.2. Die KVVH übernimmt keinerlei Haftung für die ständige Benutzbarkeit der Anlegestelle; auch wird jede Haftung oder Verpflichtung, die aufgrund der Benutzung einer Anlegestelle geltend gemacht werden könnte, ausgeschlossen.
- 6.3. Der Benutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anlegen des Schiffes am Anlegesteiger entstehen.
- 6.4. Er haftet außerdem für die Schäden, die an dem Böschungsfuß und der Böschung durch das Anlegen verursacht werden. Dabei kann er sich nicht auf den in § 831, I. S 2 BGB vorgesehenen Entlastungsbeweis berufen.
- 6.5. Der Benutzer stellt somit die KVVH von allen Haftungsansprüchen, auch gegenüber Dritten, frei.

7. Abfallentsorgung

- 7.1. Die Abfallentsorgung hat über das städt. Amt für Abfallwirtschaft (Tel. 0721-133 7024 oder 0721-133 7083) oder die Firma Alba GmbH (Tel. 0721-50006-6) zu erfolgen.
- 7.2. Das Ablegen von Schiffsmüll am Ufer ist nicht gestattet.

8. Sonstiges

- 8.1. Die Inanspruchnahme des Strom- und Wasseranschlusses am Becken II wird gesondert berechnet.
(1 x 125 Ampere Cekonstecker, 1 x 16 Ampere Cekonstecker,
2 x 230 Volt Schukostecker, Gesamt 100 Ampere, Dauerabnahme)
- 8.2. Ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung hat den sofortigen Widerruf der Nutzungserlaubnis zur Folge.

Die Geschäftsführung der KVVH

Stand: 01.01.2016